

Jugend- Musik- und Kunstschule Maintal e.V.

gegründet 1968



Geschäftsstelle
Postfach 1242
63462 Maintal
Tel. : 06181 – 49 52 25



Musik-, Mal- und Theaterkurse in allen Stadtteilen Maintals

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugend- Musik- und Kunstschule Maintal e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Maintal und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau unter der Registernummer VR 487 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Datenschutz

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
2. Verantwortliche Stelle:
Jugend- Musik- und Kunstschule Maintal e.V., Postfach 1242, 63462 Maintal
3. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder, Schüler*innen und Beschäftigten im Verein verarbeitet. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein, Dozententätigkeit und Beschäftigtenverhältnis – erforderlich sind.
4. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Name
 - Adresse
 - Eintrittsdatum
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer / Mobilnummer/Fax-Nummer
 - E-Mail-Adresse
 - Name des Kindes
 - Geburtsdatum des Schülers / der Schülerin
5. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, die Speicherung erfolgt in Deutschland im Rahmen einer entsprechenden Auftragsdatenverarbeitung, derzeit bei der MSVplus Musikschulverwaltungssoftware (Stefan Barton - Vor der Heide 2B - 21339 Lüneburg). Jedem/jeder Schüler*in wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
6. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

7. Der Verein veröffentlicht besondere Ereignisse des Vereinslebens auf der Internetseite der JMKS (www.jmks-maintal.de) sowie auf der Facebook-Seite des Vereins (www.facebook.com/Jugend.Musik.Kunstschule.Maintal). Darüber hinaus informiert die JMKS die Tagespresse (Druck- und online-Medien) über diese besonderen Ereignisse sowie die veröffentlichten Kooperationspartnern des Vereins. Das einzelne Mitglied bzw. der/die Erziehungsberechtigten können jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden entsprechend entfernt. Die Veröffentlichungen gem. Punkt 7 kann auch die Bildaufnahmen aus dem Vereinsleben der JMKS umfassen.
8. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt. Ausnahmen bedürfen der besonderen Prüfung und schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Die Weitergabe erfolgt nur gegen die schriftliche Versicherung, dass die Mitgliederlisten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden als zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte.
9. Den Organen des Vereins (§9), allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
10. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Die entsprechenden Daten werden gesperrt.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den Zweck, besonders bei Kindern und Jugendlichen Interessen in bildnerischen, musikalischen, literarischen und darstellenden Bereichen zu wecken und zu fördern. Die musische Erziehung soll insbesondere in Gemeinschaft unter Anleitung von Fachkräften erreicht werden. Hierzu werden regelmäßige Kurse eingerichtet.
2. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wird die Auflösung des Vereins zum Zweck der Zusammenlegung mit einem anderen e.V. vorgenommen, geht das Vermögen an den anderen e.V., sofern dieser gemeinnützig ist, andernfalls an die Bürgerstiftung Maintal. Der andere e.V. hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
3. Ehrenmitglieder (§ 4 1.) sind von der Zahlung des Förderbeitrages befreite Mitglieder, die sich im besonderen Maße um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch eines Bewerbers abschließend. Über die Aufnahme von Mitgliedern bzw. Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung im Rahmen der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden kann.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck beim Vorstand einzureichen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen, wenn sie die Mitgliedschaft erwerben wollen, der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Jedes Mitglied, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, erkennt die Satzung des Vereins durch die Beitrittserklärung verbindlich an.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Verein.
6. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

§ 6 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S. d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben; diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in dem Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
3. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein nicht persönlich aus. Diese werden von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen.
4. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur 4 Wochen zum Quartalsende zulässig. Die Austrittserklärung des Mitglieds erfolgt schriftlich und eigenhändig unterschrieben gegenüber dem Vorstand. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Austrittserklärung verantwortlich.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegen über dem Verein.
4. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
5. Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft ist möglich.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes wenn:
 - ❖ drei Monats-Vereinsbeiträge trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet worden sind.
 - ❖ Das Mitglied in einer Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, die eine weitere Mitgliedschaft untragbar erscheinen lässt. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Mitglied ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zur Stellungnahme aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 8 Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat nach seiner Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren monatliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Hat eine Neufestsetzung nicht stattgefunden, so ist jeweils der Betrag des Vorjahres weiter zu entrichten.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt werden.
4. Die monatliche Kursgebühr gilt für das jeweilige Mitglied bzw. für die Schüler*in und pro Kurs. Für jedes weitere teilnehmende Kind kann der Vorstand eine Ermäßigung beschließen.
5. Mitglieder, die keine Kinder haben oder deren Kinder keine Kurse besuchen, können fördernde Mitglieder werden und zahlen nur den monatlichen Förderbeitrag.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - I. die Mitgliederversammlung
 - II. der Vorstand

§ 9.1 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, per einfachen Brief oder E-Mail, an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 5 % der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Zweck und Gründen, verlangen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - ❖ Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
 - ❖ Festsetzung der Gebühren/Beiträge,
 - ❖ Erledigung von Anträgen,
 - ❖ Wahl des Vorstandes und der zwei (2) Kassen- und sofern möglich einem (1) Ersatzkassenprüfer,
 - ❖ Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.
6. Die Beschlüsse und Anträge der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen mit dem Ergebnis Stimmgleichheit hat eine Wiederholung der Wahl zu erfolgen.
7. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. In der Mitgliederversammlung sind alle erschienenen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

9. Dringlichkeitsanträge von Mitgliedern, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand eine Woche vor dieser in schriftlicher Form vorliegen. Der Vorstand muss die Anträge sofort per einfachen Brief oder E-Mail bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die erschienenen Mitglieder den Antrag einstimmig in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung, Vorstandsänderung und Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Leiter/in der Versammlung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
11. Die Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder, falls diese/r verhindert ist, von seinem/r Stellvertreter/in geleitet. Für die Vorstandwahl wählt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Leiter*in der Versammlung und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 9.2 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r (Stellvertreter/in)
 3. Schriftführer/in
 4. Kassenwart/in
2. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB zu vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
4. Der Vorstand wird turnusgemäß für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeweils zwei neue Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt, die ihre Geschäfte jeweils bis zur Neuwahl fortführen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Mitglieder, die bei dem Verein angestellt sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
6. Der Vorstand ist ermächtigt bei Bedarf hauptamtliche Mitarbeiter/innen einzustellen.
7. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit verliert oder sein Amt durch schriftliche Erklärung niederlegt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied aus dem Vorstand i.S. des § 26 BGB ist innerhalb von einem Monat nach dem Ausscheiden eine Ersatzperson vom Vorstand für den Rest der Amtszeit kommissarisch zu berufen.
8. Der/die 1. Vorsitzende oder, falls diese/r verhindert ist, sein/e Stellvertreter/in, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies zwei seiner Mitglieder schriftlich beantragen.
9. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Teilnahme der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.
10. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfung

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern/innen und ggf. dem/der Ersatzkassenprüfer/in, die in der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr gewählt werden.

Kassenprüfern/innen geben dem Vorstand Kenntnis von dem Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch zwei Vorstandsmitglieder. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.